

Probeklausur am 23.06.2020

Sachverhalt: „Polizeikontrollen“

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

Im vergangenen Januar begab sich Polizeiinspektor P gegen Abend in Trier auf Streifenfahrt. Dabei fuhr P auch das Haus des A an, den er bereits mehrfach, ohne konkreten Anlass, einer polizeilichen Kontrolle unterzogen hatte. Aus diesem Grund waren sich P und A bereits öfter begegnet, beide sind sich persönlich bekannt.

An diesem Abend bemerkte A, wie P mit seinem Streifenwagen in einer Einfahrt gegenüber dem Haus des A anhielt, dort kurz verweilte und dann das Fahrzeug wendete, um zurück in Richtung Polizeiinspektion zu fahren. Dabei leuchteten die Scheinwerfer des Streifenwagens in den Wohnraum des Hauses von A. Mehrere Stunden später bemerkte A erneut, wie P an seinem Haus vorbeifuhr. A war außer sich. Als er den P am nächsten Tag wieder vor seinem Haus antraf, rief er ihm folgendes zu:

„Hast du nichts Besseres zu tun, als in Trier in irgendwelchen Einfahrten mit Auf- und Abblendlicht zu stehen und in gegenüberliegende Häuser zu leuchten? P, du bist ein Spanner!“

Daraufhin stellte P Strafantrag. Das Amtsgericht Trier verurteilte den A wegen Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Geldstrafe. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, mit dem Begriff „Spanner“ sei nach dem allgemeinen Wortsinn ein Voyeur gemeint, der als Zuschauer bei sexuellen Betätigungen anderer Personen Befriedigung erfahre. Weiterhin könne ein Spanner auch eine Person sein, die bei ungesetzlichen Handlungen die Aufgabe eines Aufpassers habe. Beides träfe auf den P offensichtlich nicht zu. Selbst wenn A den Begriff anders gemeint haben sollte, sei eine solche krude Beschimpfung als Beleidigung im Sinne des § 185 StGB anzusehen. Daher sei die Äußerung von A auch unter Berücksichtigung seiner Grundrechte strafbar.

A ist empört. Er habe doch lediglich zum Ausdruck bringen wollen, dass P ihn stets ohne Anlass kontrolliere und überwache. Nach dieser Vorgeschichte sei seine Äußerung von P durchaus hinzunehmen.

A bleibt mit seinen Argumenten vor den Strafgerichten allerdings ohne Erfolg. Nach der letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung legt er form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Hat seine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Bitte erstellen Sie ein Gutachten, in dem sie – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingehen. Gehen Sie davon aus, dass § 185 StGB formell verfassungsmäßig ist. Strafrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) lautet

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe [...] bestraft.“

Zusatzfrage:

Können sich ausländische juristische Personen auf Grundrechte berufen? (Eine kurze Antwort genügt. Die Antwort wird nur zu Ihren Gunsten, nicht zu Ihren Lasten gewertet.)

Viel Erfolg!